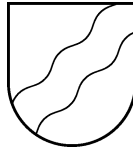


Gemeinde Strengelbach



Parkierungsreglement (Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund)

vom 01.06.2012

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	3
II. Nächtliches Dauerparkieren	4
III. Gebühren	5
IV. Vollzugs- und Strafbestimmungen.....	5
Anhang	7

Die Einwohnergemeinde Strengelbach erlässt gestützt auf das Strassenverkehrsgesetz (SVG) v/19.12.1958, das Gesetz über die Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (BauG) v/19.01.1993, die Bauverordnung v/25.05.2011 und das Gesetz über die Einwohnergemeinde v/19.12.1978 folgendes

Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

¹ Dieses Reglement regelt für das Gemeindegebiet Strengelbach das zeitlich beschränkte nächtliche Parkieren (Laternenparkierer) für Motorfahrzeuge und Anhänger auf öffentlichen und privaten Strassen und Plätzen, die dem Gemeingebrauch gewidmet sind (öffentlicher Grund).

² Als Besitzer eines Motorfahrzeuges gilt der Halter oder derjenige dem das Fahrzeug zur selbstständigen Benützung während längerer Zeit überlassen worden ist.

³ Das zeitlich begrenzte Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund ist auf den markierten Abstellplätzen nach Massgabe der jeweiligen Signalisation gestattet.

⁴ Die notwendigen Markierungen und Signale sind nach den Bestimmungen der Signalisationsverordnung (SSV) anzubringen.

§ 2

¹ Zur Kontrolle über die Benützung der öffentlichen Parkplätze werden Gebühren erhoben und Parkraumzonen unterschieden.

² Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgelegt.

³ Der Gemeinderat ist jederzeit befugt, die Parkraumzonen den Verhältnissen anzupassen.

II IV.

**Allgemein
Inhalt**

Grundsatz

Bewirtschaftung

II. Nächtliches Dauerparkieren

§ 3

¹ Es ist nur mit behördlicher Bewilligung gestattet, Motorfahrzeuge oder deren Anhänger über Nacht regelmässig auf öffentlichem Grund (Strassen, Plätze) zu parkieren.

Bewilligung

² Für die Bewilligung ist eine Gebühr zu entrichten.

³ Als regelmässiges Parkieren gilt ein mindestens dreimaliges Abstellen pro Woche während der Nachtstunden (zwischen 24.00 Uhr und 06.00 Uhr).

⁴ Betroffene haben innert 14 Tagen um eine Bewilligung nachzusuchen.

⁵ Die Bewilligung für das Dauerparkieren gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz. Sie berechtigt lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften zu parkieren.

⁶ Die Bewilligung begründet keine Haftpflicht für die Gemeinde.

§ 4

¹ Die Parkkarte gilt als Ausweis für die Bezahlung der Gebühr. Sie wird auf das amtliche Kontrollschild ausgestellt.

Parkkarte

² Die Parkkarten können bei der Abt. Finanzen bezogen werden. Jahreskarten können gegen Rechnungstellung bezogen werden, andere Karten sind bar zu bezahlen.

³ Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe (ausgenommen Anhänger und Motorräder) zu platzieren.

⁴ Parkkarten können entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wird.

**Entzug
Parkkarte**

III. Gebühren

§ 5

¹ Für die Dauerparkierungsbewilligung ist eine Gebühr zu entrichten.

Die Gebühren sind in einem separaten Anhang 2 zum vorliegenden Reglement festgelegt.

² Der Gemeinderat ist ermächtigt und verpflichtet, diese Gebühren im Rahmen der Teuerung bzw. im Rahmen steigender Bewirtschaftungskosten periodisch anzupassen.

³ Die Dauerparkierungsgebühr wird durch die Abteilung Finanzen in der Regel semesterweise im Voraus in Rechnung gestellt.

Gebühren

§ 6

Rückerstattungen sind für bezahlte, nicht verfallene Gebühren möglich, aber nur für volle Kalendermonate. Die Abt. Finanzen erhebt eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.00.

Rückerstattung

§ 7

Die Parkgebühren dienen der Deckung der Unterhalts-, Reinigungs- und Bewirtschaftungskosten der Parkierungsanlagen, dem kommunalen Strassenbau, der Verbesserung der Verkehrssicherheit und dem öffentlichen Verkehr.

**Verwendung
Gebührenertrag**

Vollzugs- und Strafbestimmungen

§ 8

Der Vollzug dieses Reglementes obliegt dem Gemeinderat.

Vollzug

§ 9

Widerhandlungen gegen die Vorschriften des Reglements werden nach dem Ordnungsbussenverfahren (OBG/V) oder nach § 162 Baugesetz (BauG) bestraft.

Strafbestimmungen

§ 10

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Juli 2012 in Kraft. Die Gebühren werden ab 1. November 2012 erhoben.

Inkrafttreten

GEMEINDERAT STRENGELBACH

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 01.06.2012

Anhang 1

Blaue Zone

Standort	Anzahl	Bewirtschaftungsdauer	Höchstparkzeit
Streumattweg	20	Werktags 08.00 – 19.00 Uhr	

Gebührenpflichtige Parkplätze

Standort	Anzahl	Bewirtschaftungsdauer	Höchstparkzeit
keine			

Anhang 2

Gebühren

Fahrzeug	Monat	Halbjahr	Jahr
Motorräder	CHF 20.00	CHF 100.00	CHF 200.00
Leichte Motorwagen und/oder deren An- hänger	CHF 80.00	CHF 450.00	CHF 850.00
Schwere Motorwagen und/oder deren An- hänger	CHF 100.00	CHF 550.00	CHF 1'000.00